



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandgerichtsbezirk Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg

Pras	Ri	Tr	Abt	BE
K.g. z.d.A.	Rechtsanwaltskammer			VoSt/Ko
Stn.	29. Dez. 2016			PSS
Dktat	Bamberg			MI/BI
Frist not	Termin not	ablegen	WW/m. A /am	

Sachbearbeiter
Herr Tiesel

Telefon
(089) 5597-3619

Telefax
(0180) 1000965-00888
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Guido.Tiesel@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	G1-2220-IX-3265/2007; JMS vom 18. Juni 2015	20. Dezember 2016

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Rechtsanwaltskanzleien und Wirtschaftsunternehmen zahlen Rechtsreferendaren, die ihnen in der Rechtsanwaltsstation bzw. im Pflichtwahlpraktikum zur Ausbildung zugewiesen sind, für die während dieses Zeitraumes in der Kanzlei bzw. im Unternehmen erbrachte Tätigkeit Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte). Wie im JMS vom 18. Juni 2015 dargestellt, sind derartige Zusatzvergütungen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 31. März 2015, Az: B 12 R 1/13 R) grundsätzlich als Teil des aus dem Referendarausstellungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen und somit in die Bemessungsgrundlage für die vom Freistaat Bayern zu entrichtenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Referendare (§ 28d SGB IV) einzubeziehen. Entsprechendes gilt, jedenfalls soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Freistaat Bayern abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Freistaat Bayern nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Referendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen.

1. Derzeit wird gem. § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 4 Satz 4 JAPO eine Zuweisung von Rechtsreferendaren an eine private Ausbildungsstelle davon abhängig gemacht, dass diese sich verpflichtet, den Freistaat Bayern im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Sozialversicherungsträger freizustellen. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass alleine eine solche interne Freistellungsverpflichtung nicht ausreichend ist. Die interne Freistellungsverpflichtung vermag den Freistaat Bayern nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer zu befreien. In einigen Fällen haben Sozialversicherungsträger eine Entgegennahme der durch die private Ausbildungsstelle unmittelbar abgeführten Beiträge abgelehnt. Im Übrigen führt die bisherige Verfahrensweise für den Freistaat Bayern zu nicht hinnehmbaren erheblichen Haftungsrisiken. Werden die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nicht oder nicht rechtzeitig abgeführt, fallen Säumniszuschläge an, für die der Freistaat Bayern haftet, auch wenn er auf die Zahlung der Zusatzvergütungen keinen Einfluss hat. Eine nachträgliche Rückforderung der Kosten für abgeführte Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer zuzüglich etwaiger Säumniszuschläge von den jeweiligen privaten Ausbildungsstellen würde einen nicht leistbaren Verwaltungsaufwand erfordern. Dem Freistaat Bayern würde hierbei auch das Risiko der Nichtrealisierbarkeit dieser Kosten aufgebürdet.

2. In einigen anderen Ländern wird Rechtsreferendaren daher inzwischen generell untersagt, von einer privaten Ausbildungsstelle Zusatzvergütungen anzunehmen, sofern sich diese nicht eindeutig einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit zuordnen lassen. Ein solches Verbot ist in Bayern im Interesse der Rechtsreferendare sowie der privaten Ausbilder nicht beabsichtigt. Es muss dann aber auf andere Weise sichergestellt werden, dass der Freistaat Bayern von der jeweiligen privaten Ausbildungsstelle rechtzeitig diejenigen Beträge erstattet bekommt, die er an die Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden abzuführen hat. Dies kann nur dadurch gewährleistet werden, dass das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen übernimmt und die private Ausbildungsstelle einem bestimmten Abrechnungsverfahren zustimmt.

In Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ist daher beabsichtigt, die Zuweisung von Rechtsreferendaren an private Ausbildungsstellen künftig davon abhängig zu machen, dass der Träger der Ausbildungsstelle für den Fall der Gewährung von Zusatzvergütungen neben der Übernahme der internen Freistellungsverpflichtung auch seine Zustimmung dazu erklärt, an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken:

- Die private Ausbildungsstelle hat zunächst in einem hierfür zur Verfügung gestellten Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen an den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens vier Monate vor Beginn der Stationsausbildung der zuständigen Ausbildungsbehörde vorzulegen. Änderungen sind der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- Sofern die private Ausbildungsstelle angegeben hat, dass sie eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sie vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung des Betrages, den sie zur Erfüllung der übernommenen Freistellungsverpflichtung an das Landesamt für Finanzen zu entrichten hat. Dieser Betrag würde sich bei einer Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland wie folgt zusammensetzen:
 - Die private Ausbildungsstelle hat an das Landesamt für Finanzen zum einen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen wird sodann die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer veranlassen und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an den Referendar auszahlen. Für die private Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

- Zur Vermeidung einer ansonsten Jahre später erforderlichen Nachforderung, die mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand und einer nicht vertretbaren Abwälzung des Risikos der Nichtrealisierbarkeit auf den Freistaat Bayern verbunden wäre, wird das Landesamt für Finanzen der privaten Ausbildungsstelle zudem eine ebenfalls sofort zu entrichtende pauschalierte Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung stellen, die sich am jeweils aktuellen Rentenversicherungsbeitrag (derzeit 18,7 %) orientiert. Da oftmals erst einige Jahre nach Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, ob ein ehemaliger Rechtsreferendar nachzuversichern ist oder nicht, würde es einen unverträglich hohen Verwaltungsaufwand verursachen, wenn diese Entschädigungszahlung in denjenigen Fällen, in denen eine Nachversicherung ausnahmsweise unterbleibt, zurückerstattet werden müsste. Aus diesem Grund setzt die Zuweisung eines Rechtsreferendars an eine private Ausbildungsstelle voraus, dass diese sich damit einverstanden erklärt, dass auch bei einem Unterbleiben der späteren Nachversicherung eine Rückerstattung der Entschädigungszahlung nicht erfolgt. Diese pauschalierte Lösung stellt keine unzumutbare Belastung der privaten Ausbildungsstelle dar, da im Schnitt ohnehin nur ca. 10 % der ehemaligen Rechtsreferendare später vom Staat übernommen werden, so dass für den Großteil von ihnen eine Nachversicherung durchzuführen ist.

Das vorstehend dargestellte Abrechnungsverfahren soll voraussichtlich ab den Zuweisungen zur Rechtsanwaltsstation im Herbst 2017 angewandt werden. Hierfür soll die in § 48 Abs. 6, § 49 Abs. 4 Satz 4 JAPO enthaltene bisherige Regelung angepasst werden. Zur näheren Information sowohl der Rechtsreferendare als auch der privaten Ausbildungsstellen wird derzeit in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein ausführliches Informationsblatt entwickelt, das ich Ihnen nach Fertigstellung ebenfalls übermitteln werde.

3. Daneben soll allerdings auch künftig die Möglichkeit bestehen, mit einem zugewiesenen Rechtsreferendar eine im Sinne der sozialgerichtlichen Rechtsprechung "von Ausbildungszwecken freie" Nebentätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD) zu vereinbaren, bei der die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer - wie bisher - allein die private Ausbildungsstelle trifft. Unter welchen Voraussetzungen von einer hinreichend klaren Abgrenzung der Nebentätigkeit vom Ausbildungsverhältnis ausgegangen werden kann, wird ebenfalls in dem angesprochenen Informationsblatt ausführlich dargestellt werden.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihre Mitglieder entsprechend informieren könnten. Gleichzeitig würde ich mich freuen, wenn Sie hierbei um Verständnis für die beabsichtigte Verfahrensweise werben könnten. Wie vorstehend ausgeführt, ist diese erforderlich, um zu verhindern, dass der Freistaat Bayern letztlich auf den Kosten der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern "sitzen bleibt", obwohl er auf die Zahlung der Zusatzvergütungen keinen Einfluss und hieran im Gegensatz zur jeweiligen privaten Ausbildungsstelle auch kein Interesse hat. Hierbei wurde versucht, eine Lösung zu finden, die sowohl die Interessen der privaten Ausbildungsstellen und der Referendare berücksichtigt als auch den bei den Ausbildungsbehörden und beim Landesamt für Finanzen anfallenden Verwaltungsaufwand in vertretbaren Grenzen hält.

Für Rückfragen steht Ihnen der für Fragen der Ausbildung der Rechtsreferendare zuständige Referatsleiter, Herr Leitender Ministerialrat Tiesel, jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schmidt
Ministerialdirigentin